

Bundesministerium für Finanzen

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Elisabeth Ohnewas
Sachbearbeiterin

elisabeth.ohnewas@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664228
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0188-I/A/3/2018

BMF - IFI-Beitragsgesetz 2018 - Stellungnahme BMöDS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, den österreichischen Beitrag in Relation zu den anderen Geberländern darzustellen.

Zielformulierung:

Indikatoren sollen dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. In der gegenständlichen WFA sind beim Ziel „Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern“ mehrere Indikatoren angeführt. Ausgangszustand und Zielwert weisen jedoch nicht bei jedem Indikator einen identen Bezugsrahmen auf. Eine Überprüfbarkeit im Rahmen der Evaluierung scheint daher nicht gegeben zu sein. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit und zur Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im „Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ wird empfohlen, die Indikatoren zu überprüfen und den jeweiligen Ausgangs-/Zielzustand anzupassen.

In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus empfohlen, nur die wesentlichsten Indikatoren darzustellen. Pro Ziel ist eine maximale Anzahl von fünf Indikatoren vorgesehen. Die angeführten Indikatoren überschreiten diese Anzahl.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Die Stellungnahme ergeht u.E. an das Präsidium des Nationalrats.

Wien, 25. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: